



RUCKENBROD

Ich möchte Sie über eine wichtige steuerliche Verpflichtung informieren, die viele Unternehmen betrifft: die elektronische Meldepflicht für elektronische Einzelaufzeichnungssysteme.

Wer ist betroffen?

Diese Meldepflicht gilt für Unternehmen, die folgende Systeme nutzen:

- Elektronische Kassensysteme (z.B. in Einzelhandelsgeschäften, Restaurants, aber auch zB. in der Praxissoftware eines Arztes)
- Registrierkassen (z.B. in Bäckereien, Kiosken, Supermarkt)
- Taxameter und Wegstreckenzähler (für Taxiunternehmen)
- Verbundene Systeme (z.B. Bestellsysteme in der Gastronomie)

Eine Meldepflicht besteht für **jedes einzelne Aufzeichnungssystem gesondert für sämtliche Betriebsstätten eines Unternehmens.**

Was müssen Sie tun?

Alle bestehenden elektronischen Aufzeichnungssysteme müssen bis zum 31.07.2025 elektronisch an die Finanzverwaltung gemeldet werden. Die Meldung kann ab dem 01.01.2025 erfolgen.

Wie können Sie melden?

Es gibt drei Möglichkeiten zur Meldung:

1. Anmeldung über das Online-Portal ELSTER der Finanzverwaltung
2. Upload einer XML-Datei mit den erforderlichen Informationen über ELSTER
3. Übermittlung über eine spezielle Software an die Finanzverwaltung

Wichtig: Sie können diese Meldung selbstständig und kostenlos nach einer Registrierung im Online-Portal ELSTER vornehmen.

Zur [Registrierung](#)

Zum [ELSTER-Portal](#)



Details zur Meldung über ELSTER im Video:

[Kassenmeldung in ELSTER, jetzt elektronisches Aufzeichnungssystem beim Finanzamt anmelden § 146a AO](#)

Alternativ ist auch eine Meldung über den Kassenhersteller rechtlich zulässig, sofern dieser diesen Service anbietet. Bitte sprechen Sie doch ihren Kassenhersteller an, ob dieser die Übernahme der Meldung für ihr eingesetztes Aufzeichnungssystem anbietet. Dies dürfte häufig die günstigste und komfortabelste Lösung zur Erfüllung der Meldepflicht sein.

Welche Angaben sind erforderlich?

Für die Meldung benötigen Sie folgende Informationen:

1. Name des Steuerpflichtigen
2. Steuernummer
3. Art und Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
4. Seriennummer der eingesetzten Hardware und Software
5. Datum der Anschaffung / Leasingbeginn
6. Datum der Außerbetriebnahme (falls zutreffend)
7. Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)
8. Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems und der TSE
9. Bauart der TSE

Künftige Meldepflichten für Änderungen

Nach der erstmaligen Meldung Ihres elektronischen Aufzeichnungssystems müssen Sie folgende Änderungen dem Finanzamt mitteilen:

Änderungen der Systemdaten

- Wenn Sie ein neues elektronisches Aufzeichnungssystem anschaffen, müssen Sie dies innerhalb eines Monats nach der Anschaffung melden.
- Bei Änderungen der Art des verwendeten Systems oder der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ist ebenfalls eine Meldung erforderlich.

Standortwechsel

- Wenn Sie das System an einem anderen Standort oder in einer anderen Betriebsstätte einsetzen, muss dies gemeldet werden.

Außerbetriebnahme

- Die Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems muss ab dem 1. Juli 2025 innerhalb eines Monats gemeldet werden

Wichtige Hinweise zur Meldung

- Alle Meldungen müssen elektronisch über "Mein ELSTER" oder eine Drittanbietersoftware via ERIC-Schnittstelle erfolgen.
- Bei jeder Meldung sind stets alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte in der einheitlichen Mitteilung zu übermitteln (sogenannte "Bruttomethode").
- Für jede Betriebsstätte ist eine separate Meldung erforderlich

Besonderheiten bei der Abmeldung

- Bei der Abmeldung von Systemen, die vor dem 1. Juli 2025 außer Betrieb genommen wurden, besteht nur dann eine Meldepflicht, wenn zuvor eine Anmeldung erfolgt ist
- Die Abmeldung aller bisher im Betrieb eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme kann mit einer Gesamtmeldung je Betriebsstätte erfolgen, ohne jedes einzelne System aufzuführen zu müssen

Fristen

- Änderungen und Neuanschaffungen ab dem 1. Juli 2025: Meldung innerhalb eines Monats
- Außerbetriebnahmen ab dem 1. Juli 2025: Meldung innerhalb eines Monats.

Bitte beachten Sie, dass diese Meldepflichten auch für geleaste oder gemietete Systeme gelten.

Diese Informationen sollten Sie in der Vergangenheit von dem Hersteller bzw. Verkäufer oder Leasinggeber Ihres Kassensystemes bzw. Taxameters erhalten haben.

Sollten Sie diese Informationen nicht vorliegen haben, können Sie diese z.T. aus dem Kassensystem auslesen oder sich gerne mit dem beigefügten Musterschreiben an ihren Kassenhersteller /-verkäufer, -Leasinggeber wenden.

Es ist ratsam, alle Änderungen an Ihren elektronischen Aufzeichnungssystemen sorgfältig zu dokumentieren, um die fristgerechte Meldung sicherzustellen und die formelle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu gewährleisten.

Unser Angebot an Sie

Sollten Sie die Meldepflicht nicht selbst erfüllen wollen, bieten wir Ihnen gerne unsere Unterstützung an. Für diese Dienstleistung berechnen wir pauschal 250 € netto zuzüglich Umsatzsteuer für jede Erstmeldung pro Standort.

Bei mehreren Aufzeichnungssystemen je Standort berechnen wir für alle weiteren Systeme nur jeweils 125,- € / System.

Änderungsmitteilungen und Abmeldungen berechnen wir Ihnen mit 75,- € / System.

Vorteile der Meldung über uns:

- Zeitersparnis für Sie
- Sicherstellung der korrekten und vollständigen Meldung
- Vermeidung möglicher Fehler und daraus resultierender Konsequenzen

Wenn Sie unser Angebot annehmen möchten, füllen Sie bitte den beigefügten Fragebogen mit den Angaben zu Ihrem Kassensystem aus und senden Sie ihn an uns zurück. Die Rücksendung des ausgefüllten Fragebogens gilt gleichzeitig als Auftrag zur elektronischen Übermittlung der Daten an die Finanzverwaltung.

Sprinterprämie 20%

Sollten Sie sämtliche Unterlagen und Angaben **vollständig bis spätestens 31.03.2025** bei uns abgegeben haben, gewähren wir Ihnen einen **Sprinterrabatt von 20%** auf die gesamte Vergütung der Erstmeldung.

Rückfragen zur bestehenden Meldepflicht außerhalb einer Beauftragung berechnen wir mit 80,- € netto / angefangen halbe Stunde zzgl. USt.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



RUCKENBROD

Anlage: Anfrage Kassenhersteller

Musteranfrage Kassenhersteller

[Ihr Name]

[Ihre Adresse]

[PLZ, Ort]

[Name des Herstellers]

[Adresse des Herstellers]

[PLZ, Ort]

[Datum]

Betreff: Anforderung relevanter Daten für die Meldung gemäß § 146a
Abgabenordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Betreiber eines von Ihnen hergestellten / geleasten [Kassensystems/Taxameters] wende ich mich an Sie bezüglich der bevorstehenden Meldepflicht gemäß § 146a der Abgabenordnung.

Wie Sie sicherlich wissen, sind alle Betreiber von elektronischen Aufzeichnungssystemen verpflichtet, ihre Systeme bis zum 31.07.2025 beim zuständigen Finanzamt anzumelden. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, benötige ich von Ihnen als Hersteller / Leasinggeber die folgenden relevanten Daten zu meinem System:

1. Hersteller und genaue Bezeichnung des [Kassensystems/Taxameters]
2. Seriennummer des Geräts
3. Zertifizierungsnummer der technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) beim BSI
4. Seriennummer des Geräts
5. Art der TSE (z.B. USB-Stick, SD-Karte, Hardware-Modul)
6. Seriennummer / 64stelliger Hashwert der TSE
7. Datum der Anschaffung bzw. Inbetriebnahme des Systems

Ich bitte Sie, mir diese Informationen möglichst zeitnah zur Verfügung zu stellen oder mitzuteilen, wie ich diese aus meinem Kassensystem auslesen kann, damit ich die erforderliche Meldung fristgerecht vornehmen kann.

Für Ihre Unterstützung in dieser Angelegenheit bedanke ich mich im Voraus und verbleibe.

Mit freundlichen Grüßen,

]